

Text

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Mitteilungen des Kantonalen Statistischen Bureaus**

Band (Jahr): - **(1925)**

Heft 2

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Statistik der Gemeindesteuern im Kanton Bern.



Einleitung.

Die Gemeindesteuerverhältnisse wurden vom kantonalen statistischen Bureau bisher jeweilen periodisch, d. h. in der Regel von 5 zu 5 Jahren einer umfassenden statistischen Ermittlung und Bearbeitung unterzogen. Die vorliegende Arbeit enthält die Ergebnisse der neuen Aufnahme vom Jahr 1923 mit den Gemeindesteueransätzen bis und mit 1919 zurück. Die frühere Veröffentlichung basierte auf 1918, also auf dem letzten Jahr, in welchem das alte Steuergesetz von 1867 noch in Kraft bestand. Wir haben bereits in der frühern Ausgabe vom Jahr 1918 bemerkt, dass die Ergebnisse der Gemeindesteuern, wie sie sich nach dem neuen Gesetz gestaltet haben, so bald als möglich durch eine neue Ermittlung ebenfalls zum Nachweis kommen sollen. Diesem Vorsatz wären wir schon vor ca. zwei Jahren zu entsprechen im Falle gewesen, indem auf Verlangen der eidg. Steuerverwaltung eine umfassende Ermittlung über die Gemeindesteuern angeordnet und durchgeführt wurde, die sich auf die Jahre 1920 und 1921 bezog; da indessen das gesamte Material damals der eidg. Steuerverwaltung baldmöglichst abgeliefert werden musste, so glaubten wir hinsichtlich der Bearbeitung und Veröffentlichung unsererseits an dem Grundsatz der bisherigen Periodizität festhalten zu sollen, selbst wenn, wie es den Anschein hat, die eidg. Steuerverwaltung diese Erhebungen in Zukunft regelmässig anordnen sollte. Das Erhebungsformular, welches der letzten Aufnahme pro 1923 zu Grunde lag, hatte folgende Fassung:

Berichterstattung
über den
Bezug der direkten Gemeindesteuern
in den letzten Jahren.

(Siehe die Weisungen auf der Rückseite.)

Amtsbezirk : Gde.-Abteilung :
Einwohnergemeinde : Kirchengemeinde :

I. Steueransätze					
	1919	1920	1921	1922	1923
1. Vermögenssteuer	o/oo	o/oo	o/oo	o/oo	o/oo
2. Einkommenssteuer I. Klasse	o/o	o/o	o/o	o/o	o/o
3. Einkommenssteuer II. Klasse	o/o	o/o	o/o	o/o	o/o
4.*

* Allfällige andere Gemeindesteuern oder Extratellen hievoro zu nennen.

II. Steuerkapital		1922	1923
(Gemeindesteuerpflichtiges)		Fr.	Fr.
1. Rohes Grundsteuerkapital (steuerpfl. Schätzung)
Grundpfandschulden im Ganzen
2. Grundpfändlich versicherte Kapitalien
3. Steuerbares Einkommen I. Klasse
4. Steuerbares Einkommen II. Klasse

III. Brutto-Ertrag der erhobenen Gemeindesteuern oder -Tellen			1922	1923
(inkl. Nachsteuern und Ausstände).			Fr.	Fr.
<i>A. Nach der Art der Gemeindesteuern oder -Tellen.</i>			Fr.	Fr.
1. Vermögenssteuer: a) Grundsteuer
b) Kapitalsteuer
2. Einkommenssteuer: a) Einkommenssteuer I. Klasse
davon besondere Erwerbssteuer [Art. 52 St.-G.]
b) Einkommenssteuer II. Klasse
3. Zuschlagssteuer (Progression)
4. Aktivbürgersteuer (Art. 51 St.-G.)
5. Allfällige andere Gemeindesteuern } oder Extratellen ¹⁾ }
TOTAL		

B. Nach der Zweckbestimmung bzw. Verwendung pro 1923.²⁾

	Steueransatz ²⁾		Betrag ²⁾			Total ³⁾
	vom Vermögen o/oo	vom Einkommen I. Klasse o/o	Vom Vermögen Fr.	Vom Einkommen Fr.	Zuschlagssteuer (Progress.) Fr.	
<i>Spezifikation.</i>						
1. Für örtliche Verwaltungszwecke
2. Für das Schulwesen
3. Für das Armenwesen
4. Für das Kirchenwesen
5.
Im Ganzen	

Bemerkungen :

¹⁾ Ohne die indirekten Gemeindesteuern, wie Hundetaxen, Patentgebühren etc.
²⁾ Mit Inbegriff der ausserordentlichen Gemeindesteuern oder Extratellen.
³⁾ Mit Inbegriff der Aktivbürgersteuer.

Die Richtigkeit obiger Angaben bescheinigt :
.....

Datum : 1924.

Weisungen für die Berichterstattung über die Gemeindesteuerverhältnisse.

1. Das auf der Rückseite enthaltene Berichtformular ist in erster Linie für die Einwohnergemeinden bestimmt. Sofern jedoch besondere Abteilungen derselben (Orts-, Schul- und Bäuertgemeinden), wie auch Kirchgemeinden für sich ebenfalls Steuern beziehen, so haben dieselben ihre Angaben an Hand dieses Berichtformulars gesondert zu machen. Die Nachweise sind analog der frühern periodisch ermittelten Angaben über die Gemeindesteuerverhältnisse zu Vergleichszwecken im allgemeinen bestimmt und stützen sich nun auf den Vollzug der seit 1918 geltenden Steuergesetzgebung.

2. Wo es sich um einheitlichen Steuerbezug für die ganze Einwohnergemeinde handelt, ist die Sache ziemlich einfach; dagegen erfordern die Nachweise in den Gemeinden mit verzweigter Ortsverwaltung entsprechende Sorgfalt zur Klarstellung der Verhältnisse. Für die gewünschten Angaben soll die Regel gelten, dass im Bericht der Einwohnergemeinde nur diejenigen Steueransätze anzugeben sind, welche sich auf das ganze Gemeindegebiet beziehen, sofern nicht einzelnen Unterabteilungen besondere Zweige der Ortsverwaltung obliegen, in welchem Falle die besondern Steueransätze und -Bezüge der Gemeindeabteilungen für diese Zwecke in den Angaben der Einwohnergemeinde nicht inbegriffen sein sollen, wohl aber die Steuerkapitalien. Die letztern würden also sowohl im allgemeinen Bericht der Einwohnergemeinde gesamthaft als auch in demjenigen der einzelnen Unterabteilungen für sich besonders figurieren, damit auf diese Weise der wirkliche Steuerbezug sowohl hinsichtlich der Tellansätze als auch der Steuerkapitalien und -Erträge für die Einwohnergemeinden, wie für die Unterabteilungen richtig zum Nachweis gelangt. Unter allen Umständen ist es ratsam, stets Erklärungen beizufügen, damit man genau weiss, wie es sich mit den Angaben verhält.

3. Sämtliche Angaben sind für die Steuerjahre 1922 und 1923 zu machen; die Steueransätze dagegen sind für die 5 Jahre 1919—1923 anzugeben. Als Bruttoerträge der einzelnen Steuerarten sind unter Ziffer III, lit. A und B die wirklichen Jahreseinnahmen der betreffenden Steuerart, mit Inbegriff der Nachbezüge und Strafsteuern und nach Abzug allfälliger Rückerstattungen und Verluste anzugeben. Ein Abzug von Verwaltungs- und Bezugskosten ist jedoch ebenso unzulässig, wie die Einberechnung der staatlichen Bezugsprovisionen in den Steuerertrag.

Für die Angaben betreffend die Grundpfandschulden ist das Schuldenabzugsregister massgebend, d. h. es sind sub. Ziffer II, 1 des Formulars sowohl die der staatlichen Grundsteuer abgezogenen, als auch die nicht abgezogenen sogen. Ueber-Schulden einzusetzen.

4. Würden noch andere als die unter Ziffer I und III vorgesehenen Steuern, gestützt auf die in Art. 49, Abs. 5 St. G. den Gemeinden eingeräumte Autonomie, also eigentliche Spezialsteuern oder Extratellen erhoben, wie z. B. Gemeindegewerktellen, Feuerwehr-, Brand- oder Spritzentellen, so sind ihre Erträge unter Ziffer III A 5 und III B hievor unter Angabe der Steuerart aufzutragen und auch die Steueransätze unter Ziffer I 4 und III B mit Angabe der Steuerart zu verzeichnen. Nicht als Spezialsteuern und Extratellen im Sinne dieser Weisung gelten die von den Gemeinden auf Grundlage der Staatssteuerregister von allen Pflichtigen erhobenen Tellen für bestimmte Zwecke, wie Schultellen, Spendtellern, Weg- oder Strassentellen etc., für welche nach Ziffer 6 hienach zu verfahren ist.

5. Bei Ziffer III 4 beziehen sich die Angaben nur auf die Steuerpflichtigen, welche der Gemeinde keine direkte Steuer in der Höhe der Gemeindesteuer vom Vermögen oder Einkommen I. Klasse zu bezahlen hatten. Da gemäss Art. 51, letzter Absatz, des Steuergesetzes in diesen Fällen nur die Differenz zwischen direkter Steuer und Minimum der Gemeinde-Einkommenssteuer I. Klasse als Aktivbürgersteuer in Betracht fällt, so ist nur die Differenz als Ertrag der Aktivbürgersteuer anzugeben.

6. Bezieht eine Gemeinde auf Grundlage der Staatssteuerregister von allen Tellpflichtigen nach besondern Ansätzen Abgaben für bestimmte Zwecke (Schul-, Armen-, Strassen-, Kirchenwesen), so sind ihre Erträge mit der auf der gleichen Grundlage erhobenen ordentlichen Gemeindetelle nach Steuerarten (Grund-, Kapital-, Einkommenssteuer) zusammenzuzählen und es sind unter Ziffer III A nur die Gesamtbeträge der einzelnen Steuerarten im Ganzen anzugeben; in gleicher Weise sind die Steueransätze zu addieren und für die einzelnen Steuerarten (Ziffer I, 1, 2, 3, 4 des Ber.-Form.), wie hievor angedeutet zu verzeichnen, dagegen unter III B jedoch nach der Zweckbestimmung oder Verwendung derselben spezifiziert auseinanderzuhalten.

7. Beiträge oder Zuschüsse, welche die Einwohnergemeinden nach irgend einem Masstabe, z. B. pro Kopf, an die Schul- und Kirchgemeinden oder an die Armenpflege leisten, dürfen nicht vom Ertrage der Gemeindesteuern in Abzug gebracht werden.

Hat aber eine Schul- oder Kirchgemeinde etc. die Erhebung von besondern Steuern beschlossen und bezieht die Einwohnergemeinde diese Steuern für Rechnung derselben, so gehören die bezüglichen Angaben auf den Fragebogen der Unterabteilungen oder Kirchgemeinden.

Die Berichtformulare sind sorgfältig beantwortet bis Mitte März 1924 dem Regierungstatthalteramt zuhanden des kant. statistischen Bureaus einzusenden.

Bern, den 10. Januar 1924.

Direktionen des Innern und des Gemeindegewesens.

Das Jahr 1922 wurde im Erhebungsformular, abgesehen von den Steueransätzen, auch in betreff der Steuerkapitalien und der Steuererträge berücksichtigt, damit nicht eine nochmalige Erhebung stattfinden müsste, wenn die Angaben fortgesetzt von der eidg. Steuerverwaltung verlangt werden sollten; dieser Fall trat in der Tat seither ein, indem von der vorgenannten Instanz eine neue Ermittlung pro 1922 und 1923 in der ganzen Schweiz angeordnet wurde, die sich sowohl auf die direkten als auch auf die indirekten Gemeindesteuern beziehen sollte. Unser Pensum beschränkte sich dann nur noch auf eine nachträgliche Enquête über die indirekten Steuern und Gemeindewerke. Bei der Bearbeitung hielten wir uns im Interesse der Vergleichbarkeit der Ergebnisse möglichst an die frühern Darstellungen und beschränkten uns auf das Jahr 1923 und auf die direkten Gemeindesteuern. Der eidg. Steuerverwaltung händigten wir alsdann das gesamte Berichtmaterial zur Benützung für ihre eigenen Zwecke ein.

Die Gemeindesteuerverhältnisse im allgemeinen.

Wie wir bereits im Eingange hievor und auch in der frühern Publikation bemerkt haben, trat am 19. Dezember 1917 ein neues Gesetz über das Gemeindewesen und sodann am 1. Januar 1919 ein neues Steuergesetz für den Kanton Bern in Kraft. Die steuergesetzlichen Vorschriften sind für die Gemeindesteuerverhältnisse von bestimmendem Einfluss. In Art. 97—100 der Schluss- und Uebergangsbestimmungen zum neuen Gemeindegesez waren bereits einige Vorschriften der frühern Steuergesetzgebung abgeändert worden; in diesen Abänderungsvorschriften wurde hauptsächlich bestimmt, dass die Veranlagung der Steuer auf Grundeigentum in derjenigen Gemeinde stattfinden solle, in welcher dasselbe gelegen ist, ferner dass die Veranlagung für grundpfändlich versicherte Kapital- und Rentenforderungen sowie des Einkommens in derjenigen Gemeinde stattzufinden habe, in welcher die betreffenden Personen ihren Wohnsitz haben (bezw. am Geschäftssitze des Gläubigers oder des Berechtigten), endlich dass eine Teilung des Einkommenssteuerertrages je zur Hälfte erfolgen solle,

wenn der Sitz der beruflichen oder geschäftlichen Tätigkeit einkommenssteuerpflichtiger Personen nicht mit dem Wohnsitz zusammenfalle und wenn die Erwerbstätigkeit einer Person in verschiedenen Gemeinden stattfinde, so erhalte die Wohnsitzgemeinde $\frac{1}{3}$ der Einkommensteuer I. Klasse und die andern $\frac{2}{3}$ seien im Verhältnis der Ausdehnung des Geschäftsbetriebes unter die sämtlichen Gemeinden zu verteilen, in welchen sich ein selbständiger Mittelpunkt des Geschäftsbetriebes befindet. Der Steuerpflichtige hat die Gemeindesteuer regelmässig in derjenigen Gemeinde zu entrichten, in welcher er die Staatssteuer bezahlt. Die vorerwähnten Vorschriften über die Teilung der Gemeindesteuer unter mehrere Gemeinden fanden auch im neuen Steuergesetz vom 7. Juli 1918 grundsätzliche Bestätigung mit der Modifikation, dass die Teilung im Verhältnis zur Dauer des Wohnsitzes stattfinden solle und für den Anspruch auf einen entsprechenden Teil ist die Zeitdauer des Wohnsitzes auf wenigstens drei Monate bestimmt. Wie früher, besteht auch im neuen Gesetz die Vorschrift, dass die Veranlagung der Gemeindesteuer auf Grund der Staatssteuer-Register stattzufinden habe, welche sowohl hinsichtlich der steuerpflichtigen Personen und Sachen als auch der Einschätzung des steuerpflichtigen Vermögens und Einkommens Regel machen. Auch sind die Gemeindesteuern auf Grund der für die Staatssteuern geltenden Einheitssätze zu beziehen. Nach wie vor besteht bei der Steuerveranlagung ein wesentlicher Unterschied darin, dass bei der Staatssteuer die im Kanton versteuerbaren auf Grundeigentum haftenden grundpfändlichen Schulden abgezogen werden können, bei der Gemeindesteuer dagegen nicht. Die Steueranlage, resp. die Bestimmung der Einheitsansätze für die Vermögens- und Einkommenssteuer des Staates wird alljährlich durch den Grossen Rat vorgenommen. Die Einheitsansätze sind bestimmt:

- a) für die Vermögenssteuer 1 Fr. vom Tausend Vermögen.
- b) » » Einkommenssteuer 1 Fr. 50 vom Hundert Einkommen.
- c) » » » II. Kl. 2 Fr. 50 » » »

Bisher ging die Anlage der Staatssteuer auf das Dreifache dieser Einheitsansätze; freilich unterliegt jede Erhöhung der direkten Staatssteuern über den zweifachen Betrag des Ein-

heitsansatzes der Volksabstimmung. In den dreifachen Staatssteueransätzen ist eine kant. Armensteuer nach § 79 des Gesetzes über das Armen- und Niederlassungswesen vom 28. November 1897 von 0,50 ‰ vom Vermögen und 0,75 ‰ vom Einkommen I. Klasse, ferner ein ebenso grosses Steuerbetreffnis, nämlich von 0,50 ‰ vom Vermögen und 0,75 ‰ vom Einkommen I. Klasse als Beitrag an die Lehrerbesoldungen gemäss § 44 des Gesetzes vom 21. März 1920 inbegriffen. Zu bemerken ist noch, dass das frühere Einkommen II. Klasse (Pensionen und Leibrenten) nun mit dem Einkommen I. Klasse (Arbeit und Erwerb) vereinigt ist und das frühere als Einkommen III. Kl. zu versteuernde Einkommen aus verzinslichen Kapitalien jetzt als Einkommen II. Klasse besteuert wird, so dass also statt der frühern Einteilung in drei Klassen beim Einkommen nur noch zwei Klassen bestehen. Dahingefallen ist ferner der frühere Unterschied in der Anlage der Staatssteueransätze zwischen dem alten und neuen Kanton (Jura), so dass in dieser Beziehung auch bei den Gemeindesteuern keine Abweichung mehr besteht. In Anbetracht der neuen steuergesetzlichen Grundlagen und der neugestalteten Steuerpraxis bietet nun ein Vergleich der gemeindesteuerstatistischen Ergebnisse pro 1923 mit denjenigen von 1918 oder auch von früher ganz besonderes Interesse. Was zunächst die Steuerkapitalien anbetrifft, so ergibt die Gegenüberstellung der Zahlen von 1918 und 1923 folgenden Vergleich:

Steuerkapitalien	pro 1918 Fr.	pro 1923 Fr.
Rohes Grundsteuerkapital	2,561,405,235	3,778,772,577
Grundpfandschulden	1,269,435,748	1,383,435,385
Grundpfändlich versicherte Kapitalien	540,188,793	527,053,070
Einkommen I. Kl. (von Arbeit etc.)	205,684,400	342,023,651
II. Kl. (von Leibrenten etc.)	1,727,150	55,332,195
III. Kl. (verzinslichen Kapitalien etc.)		
	25,979,105	
	27,706,255	

Steuerkapitalien	Zunahme von 1918-1923
	Fr. in ‰
Rohes Grundsteuerkapital	1,217,367,342 = 47,5
Grundpfandschulden	113,999,600 = 8,98
Grundpfändlich versicherte Kapitalien	13,135,723 — 2,43
Einkommen I. Klasse	136,339,251 = 66,3
› II. › 	27,625,940 = 99,7

Wenn wir diese Zunahmeziffern mit denjenigen von 1913 bis 1918 vergleichen, so fällt hauptsächlich die Zunahme beim Einkommen II. Klasse von 99,7% und beim rohen Grundsteuerkapital von 47,5% in der letzten Vergleichsperiode auf; die Zunahme des letztern ist aber in der Hauptsache auf die erhöhten Grundsteuerschätzungen und diejenige beim Einkommen II. Klasse auf die Wirkung der Gesetzesvorschriften betr. Ausmittlung und strengere Besteuerung der zinstragenden Kapitalien zurückzuführen. Die Grundpfandschulden und das Einkommensteuerkapital I. Klasse haben relativ sogar weniger stark zugenommen als in der frühern Berichtsperiode von 1913—1918, nämlich nur um 8,98 und 66,3% gegen 12,7 und 72,2%.

Zum Zwecke der Vergleichung der Steuerkraft der Gemeinden untereinander an Hand eines einheitlichen Masstabes wurden die Einkommenskapitalien neuerdings auf den Vermögensfaktor umgerechnet, indem das Einkommen I. Klasse mit 15 und das Einkommen II. Klasse mit 25 multipliziert wurde. Summiert mit dem rohen Grundsteuerkapital und den grundpfändlich versicherten Kapitalien ergibt sich die Steuerkraft in der Gemeinde in absoluter Summe und, auf den Kopf der Bevölkerung ausgerechnet, die relative Steuerkraft; die wirkliche ist es allerdings nicht, aber der auf diese Weise berechnete Vergleichsfaktor ist geeignet, bei Problemen zu administrativen und volkswirtschaftlichen Zwecken als Anhaltspunkt oder zur Grundlage zu dienen. Immerhin ist nicht zu übersehen, dass, da in dem die Steuerkraft repräsentierenden Grundsteuerkapital auch die Grundpfandschulden, weil gemeindesteuerpflichtig, inbegriffen sind, die die Steuerkraft repräsentierende Indexzahl in Wirklichkeit um den Betrag der Grundpfandschulden zu hoch erscheint. Bei Zugrundelegung der auf die Staatssteuern bezüglichen Steuerkapitalsummen würde sich diese Reduktion von selbst ergeben, indem bei denselben bekanntlich nur das reine Grundsteuerkapital (also ohne die grundpfändlichen Schulden) in Berechnung fällt. In der Rekapitulationsübersicht nach Amtsbezirken und Landesteilen wurde die Steuerkraft wie früher auch nach dem Einkommensfaktor berechnet, indem das Einkommen vom Steuervermögen zu 4% Zins angenommen und die Summe des Einkommenssteuerkapitals dazu gezählt wurde.

Nach Massgabe dieser zweifachen Berechnung der Steuerkraft stellt sich die Gesamtsteuerkraft der Gemeinden pro 1923 wie folgt:

- a) nach dem Vermögensfaktor Fr. 10,819,485,287 = Fr. 17,526 per Kopf der Bevölkerung;
- b) nach dem Einkommensfaktor Fr. 569,588,872 = Fr. 844.60 per Kopf der Bevölkerung.

Dem Durchschnittsbetreffnis bezw. der relativen Steuerkraft nach rangieren die einzelnen Landesteile wie folgt:

Landesteile	a) Nach dem Vermögenssteuerfaktor per Kopf Fr.	Landesteile	b) Nach dem Einkommenssteuerfaktor per Kopf Fr.
Mittelland	21,639	Mittelland	1159,2
Seeland	15,137	Seeland	817,7
Oberaargau	14,303	Oberaargau	734,9
Oberland	13,024	Oberland	651,3
Emmental	10,645	Jura	547,0
Jura	10,415	Emmental	518,3
Kanton	17,526	Kanton	844,6

Gegenüber der frühern Periode von 1913—1918 hat sich bezüglich der durchschnittlichen Steuerkraft per Kopf nach dem Vermögensfaktor die Reihenfolge der Landesteile insofern geändert, als der Oberaargau, das Oberland und das Emmental den Jura überholt hat, während nach dem Einkommensfaktor der Jura sowohl vom Oberaargau als vom Oberland überflügelt und in den zweitletzten Rang zurückversetzt worden ist; die Ursache hievon ist zweifelsohne in der katastrophalen Krise der Uhrenindustrie in der Nachkriegszeit zu suchen. Im Vergleich der Amtsbezirke untereinander stehen wie schon früher diejenigen mit den grössten Städten oder industriellen Zentren, weit voran, nämlich:

Amtsbezirke mit der grössten Steuerkraft:

Amtsbezirke	a) Nach dem Vermögensfaktor per Kopf Fr.	Amtsbezirke	b) Nach dem Einkommensfaktor per Kopf Fr.
1. Bern	30,005	1. Bern	1651.—
2. Biel	21,851	2. Biel	1254.—
3. Aarwangen (Langenthal)	16,481	3. Aarwangen (Langenthal)	851.—
4. Burgdorf	15,760	4. Laufen	838.20
5. Laufen	15,258	5. Burgdorf	820.50
6. Thun	15,129	6. Thun	790.10
etc.		etc.	

Amtsbezirke mit der geringsten Steuerkraft:

a) Nach dem Vermögensfaktor		b) Nach dem Einkommensfaktor	
Amtsbezirke	per Kopf Fr.	Amtsbezirke	per Kopf Fr.
1. Schwarzenburg	7,238	1. Schwarzenburg	334.50
2. Freibergen	8,272	2. Freibergen	410.90
3. Seftigen	9,004	3. Seftigen	430.90
4. Pruntrut	9,225	4. Erlach	459.40
5. Münster	9,457	5. Niedersimmental . . .	459.90
6. Erlach	9,567	6. Obersimmental	469.60
7. Büren	9,746	7. Pruntrut	480.70
8. Obersimmental	10,255	8. Münster	482.90
9. Trachselwald	10,490	9. Frutigen	493.30
etc.		etc.	

In noch erheblich grössern Extremen bewegen sich die Durchschnittsziffern der Steuerkraft per Kopf der Bevölkerung der einzelnen Gemeinden; wir führen hienach je 33 Gemeinden mit dem höchsten und dem niedrigsten Betreffnis der Steuerkraft nach dem Vermögensfaktor auf:

Steuerkraft

(nach dem Vermögensfaktor).

Gemeinden mit der höchsten Steuerkraft		Gemeinden mit der geringsten Steuerkraft ¹⁾	
	per Kopf Fr.		per Kopf Fr.
Hagneck	54,101	Chevèze	2945
Langenthal	37,611	Schwanden	3301
Muri	36,121	Vellerat	3661
Bern	34,445	Otterbach	4001
Gutenberg	32,242	La Chaux	4131
Interlaken	31,428	Damphreux	4190
Ballmoos	27,753	Worben	4302
Hilterfingen	25,324	Bressaucourt	4385
Kirchberg	24,659	Réclère	4450
Burgdorf	24,042	Rocourt	4699
Oberhofen	23,039	Courtedoux	4726
Thun	22,437	Brienzwiler	4772
Laupen	22,306	Lugnez	4887
Aarberg	22,115	Hofstetten	4908
Biel	21,952	Courtemaîche	4975
Zwingen	21,533	Lajoux	5009
Herbligen	21,161	Alle	5043
Wangen	21,101	Grandfontaine	5065
Laufen	20,781	Rebévelier	5068
Stalden	20,102	Walliswil-Bipp	5099

¹⁾ Vide Anmerkung hienach.

Gemeinden mit der höchsten Steuerkraft		Gemeinden mit der geringsten Steuerkraft ¹⁾	
	per Kopf Fr.		per Kopf Fr.
Herzogenbuchsee	19,788	Damvant	5119
Boncourt	19,774	Pleujouse	5137
Grellingen	19,762	Frégiécourt	5158
Niederösch	19,733	Fontenais	5225
Kandergrund	19,453	Innerbirrmoos	5294
Grosshöchstetten	19,363	Rumisberg	5314
Nidau	18,561	Peuchapatte	5353
Kiesen	18,442	Wolfisberg	5372
Spiez	18,336	Tschugg	5376
Oberdiessbach	18,015	Bonfol	5384
Kandersteg	17,825	Meienried	5406
Evilard	17,562	Belprahon	5415
Stettlen	17,042		etc.
etc.			

¹⁾ Abgesehen von 17 Gemeinden, welche keine Steuern beziehen.

Hagneck mit den bernischen Kraftwerken steht natürlich, wie schon früher, an erster Stelle; dann folgt das gewerbreiche Langenthal, welches früher im 5. Rang stand. Auffallend ist, dass die Gemeinde Kallnach, welche früher mit Fr. 28,866 im zweiten Rang stand, nun mit Fr. 15,196 weit zurücksteht, in dem das Einkommensteuerkapital I. Klasse derselben pro 1918 Fr. 1,179,000, pro 1923 aber nur noch Fr. 254,700 betrug, also fast um eine Million Fr. zurückgegangen ist. Nach eingezogenen Erkundigungen rührt dies von dem kriegswirtschaftlichen Abbau der dortigen elektrochemischen Fabrik G. Weinmann & Co. her, welche früher eine zahlreiche gut belohnte Arbeiterschaft beschäftigte, aber dann beinahe ganz eingehen musste.

Wir gehen nun zur vergleichswisen Untersuchung der Steuererträge über. In der gemeindewisen Uebersicht sind auch die Beträge der vom Vermögen, vom Einkommen (inklusive Aktivbürger- und besondere Erwerbssteuer) sowie der Progressivsteuern und zwar sowohl im ganzen, als per Kopf der Bevölkerung angegeben; auch Extratellen sollen inbegriffen sein. In der Schlussübersicht sind diese Steuererträgnisse auch für die Amtsbezirke und Landesteile dargestellt. Für den ganzen Kanton belaufen sich die Bezüge der Gemeinden und ihrer Unterabteilungen pro 1923 im Vergleich zu 1918 auf folgende Summen:

	Ertrag der Gemeindesteuern im Kanton pro 1923		pro 1918	
	im ganzen Fr.	per Kopf Fr. Rp.	im ganzen Fr.	per Kopf Fr. Rp.
a) Vom Vermögen . . .	16,023,622	23,76	9,697,005	14,47
b) Vom Einkommen . . .	23,129,749	34,30	10,769,862	16,08
c) Progressivsteuer . . .	5,446,604	8,07	—	—

Abgesehen von der Progressivsteuer hätte sich also der Ertrag der Gemeindesteuern vom Vermögen und Einkommen zusammen pro 1923 gegen 1918 etwas mehr als verdoppelt. Der Ertrag im ganzen (inkl. Progressivsteuer) repräsentiert für die 5 Jahre eine Vermehrung von 24,133,168 = 117 %, welche zum grössten Teile von den erhöhten Steuerkapitalien (Einkommen und Vermögen) herrührt; etwas mehr als der fünfte Teil des vermehrten Steuerertrags macht die Progressiv- oder Zuschlagssteuer aus und ein gewisser Anteil dürfte auch auf die erhöhten Steueransätze der einen oder andern Gemeinden fallen.

Die Landesteile erscheinen in der rekapitulationsweisen Darstellung mit einem durchschnittlichen Steuerertrag per Kopf der Bevölkerung von Fr. 34.33—Fr. 88.57, nämlich das Mittelland mit Fr. 88.57; das Seeland mit Fr. 70.49, der Oberaargau mit Fr. 59.15, das Oberland mit Fr. 57.53, das Emmental mit Fr. 43.56 und der Jura mit Fr. 34.33. Von den Amtsbezirken weisen die höchsten Ertragsziffern auf: Bern Fr. 122.71, Biel Fr. 112.81, Aarwangen (Langenthal) Fr. 67.01, Burgdorf Fr. 64.39, Laufen Fr. 63.63, Thun Fr. 62.17 und Interlaken Fr. 61.69; die geringsten dagegen Erlach Fr. 20.97, Pruntrut Fr. 21.55, Freibergen Fr. 21.86, Delsberg Fr. 29.71, Neuenstadt Fr. 34.35, Münster Fr. 34.85, Schwarzenburg Fr. 36.46 und Büren Fr. 39.64. Bei den Gemeinden variiert das Durchschnittsbetreffnis des Steuerertrags von Fr. 166.63 (Interlaken) bis Fr. 2.91 (Miécourt) und 17 fast ausschliesslich jurassische Gemeinden beziehen überhaupt keine Steuern. In nachstehendem Auszuge sind die Gemeinden mit den höchsten und niedrigsten Ertragsziffern, sowie diejenigen, welche in der glücklichen Lage sind, keine Gemeindesteuern zu erheben, namentlich aufgeführt:

	Ertrag der Gemeindesteuern im Kanton Bern pro 1923	
	im ganzen Fr.	per Kopf der Bev. Fr.
Vom Vermögen	16,023,622	23,76
Vom Einkommen	23,129,749	34,30
Progressivsteuer	5,446,664	8,07
Zusammen	44,600,035	66,13

Steuerertrag:

Gemeinden mit dem höchsten Betreffnis		Gemeinden ohne Steuerbezug oder mit dem geringsten Betreffnis	
	per Kopf Fr.		per Kopf Fr.
Interlaken	166.63	Soulce	—.—
Langenthal	153.85	Mullen	—.—
Bern	141.54	Treiten	—.—
Rüti b. R.	114.81	Epauvillier	—.—
Biel	114.02	Champoz	—.—
Hagneck	106.54	Souboz	—.—
Burgdorf	100.22	Asuel	—.—
Deisswil	100.01	Bressaucourt	—.—
Laupen	98.57	Charmoille	—.—
Oberhofen	97.17	Chevenez	—.—
Muri	96.15	Coeuve	—.—
Nidau	95.09	Cornol	—.—
Thun	94.65	Courgenay	—.—
Kirchberg	94.64	Fahy	—.—
Wangen	89.52	Montenol	—.—
Hilterfingen	84.69	Montignez	—.—
Kandersteg	82.50	Vendlincourt	—.—
Gutenberg	82.21	Miécourt	2.91
Zwingen	81.54	La Chaux	4.27
Laufen	81.18	Les Enfers	5.09
Wiggiswil	76.32	Courtemaîche	6.23
Arni	74.82	Courtedoux	7.50
Trubschachen	74.51	Peuchapatte	8.03
Wimmis	73.74	Pleujouse	8.66
Aarberg	73.43	Frégiécourt	8.71
Stalden	73.36	Muriaux	8.82
Liesberg	72.62	Saules	9.24
Kehrsatz	72.33	Vinelz	9.25
Lyss	70.53	Corcelles	9.86
Niederösch	70.38	Alle	10.52
etc.		etc.	

Von Interesse dürfte hier noch eine Vergleichung der Steuerkraft und Steuerlast der Gemeinden nach rückwärts sein; unter Zugrundelegung der bereits erklärten Berechnung stellt

sich die erstere nach dem Vermögensfaktor für den ganzen Kanton 1882—1923, wie folgt:

Jahr	Steuerkraft	per Kopf der Bev.
	Fr.	Fr.
1882	2,175,641,441	4,097
1893	2,504,472,386	4,718
1897	2,701,160,342	5,120
1903	3,336,647,448	5,661
1908	4,282,919,010	7,266
1913	5,161,420,714	7,991
1918	6,870,880,653	10,255
1923	10,819,485,287	17,526

Seit 1882 hat sich die gesamte absolute Steuerkraft also mehr als verfünffacht, während sie relativ, d. h. im Verhältnis zur Bevölkerung nicht ganz um das $4\frac{1}{2}$ -fache zugenommen hat. Weitaus die grösste Zunahme fällt in die letzte Jahresperiode von 1918—1923 und beträgt Fr. 3,948,604,634 = 57,5 %. Darin spiegelt sich nun die Wirkung des Steuergesetzes von 1918, sowie der neuen Grundsteuerschätzungen von 1919/1920 wieder. Freilich sind diese, die Steuerkraft nach dem Vermögensfaktor darstellenden Summen zu hoch berechnet, da das versteuerte Einkommen darin kapitalisiert ist, aber da die Steuerkraft durchwegs gleich berechnet ist, so sind diese Zahlen nichtsdestoweniger vergleichbar. In der frühern 5 Jahresperiode von 1913—1918 hatte die Steuerkraft um 1,709,459,939 = 33,1 % zugenommen.

Der Ertrag der Gemeindesteuern bzw. die Gemeindesteuerlast beziffert sich bis 1882 zurück, wie folgt:

Jahr	Erhobene Gemeindesteuern	per Kopf der Bev.
	im ganzen	Fr. Rp.
1882	4,502,850	8. 49
1893	5,993,405	11. 20
1897	7,012,987	13. 06
1903	8,454 247	14. 34
1908	11,476,629	19. 47
1913	14,374.824	22. 26
1918	20,466,867	30. 55
1923	44,600,035	66. 13

von 1882—1923, also in einem Zeitraum von 41 Jahren hat sich also die Gemeindesteuerlast absolut nahezu verzehnfacht und im Verhältnis zur Bevölkerung verachtfacht. Weitaus die

grösste Zunahme des Steuerertrages oder der absoluten Steuerlast fand auch hier in der Periode von 1918—1923 statt, nämlich um Fr. 24,133,168 = 117 %. Beim Vergleich des Ertrags der direkten Gemeindesteuern von 1923 mit demjenigen von 1921, wie er von der eidg. Steuerverwaltung in der auf Seite 16 zitierten Publikation summarisch für den Kanton Bern nachgewiesen wurde, fiel uns auf, dass sich dabei ein Rückgang von nahezu 10 Millionen Fr. herausstellt (vergl. die auszugsweise Darstellung nach Kantonen auf Seite 17 hienach); derselbe ist z. Teil auf die Ermässigung der Steueransätze mancher Gemeinden, vielleicht auch auf Kapitalabwanderung, in der Hauptsache aber auf die faktische Verminderung der Steuerkraft, insbesondere beim Einkommen I. Kl. (Arbeits- und Verdienstlosigkeit infolge der wirtschaftlichen Krisis in der Nachkriegszeit) zurückzuführen, was an der von uns nachgewiesenen Tatsache der bedeutenden Zunahme der Steuerkapitalien und des Ertrags an Gemeindesteuern von 1918 auf 1923 freilich nichts ändert, denn offenbar stellte das Jahr 1921 die Hausse im Steuerwesen der Gemeinden wie auch des Staates dar.

Es ist klar, dass die Erfüllung der Aufgaben im Pflichtenkreis der Gemeindeverwaltung, wie auch derjenigen in der Staatsverwaltung immer mehr finanzielle Mittel erfordert. Stellen wir die direkten Staats- und Gemeindesteuern einander gegenüber, so erhalten wir folgenden Vergleich:

Auf Vermögen und Einkommen zusammen wurden pro 1923 bezogen:

Vom Staate . . .	Fr. 38,292,790 = Fr. 56. 78 per Kopf
Von den Gemeinden	» 44,600,035 = » 66. 13 » »

Im ganzen Fr. 82,892,825 = Fr. 122. 91 per Kopf.

Zu den vom Staate erhobenen Steuersummen, wie sie hievor angegeben sind, kämen streng genommen noch Ausgaben, welche in der Staatsrechnung (ohne die Bezugs- und Verwaltungskosten) im ganzen mit Fr. 2,827,288 verzeichnet sind, so dass die eigentlichen Brutto-Einnahmen des Staates an direkten Steuern Fr. 41,120,078 = Fr. 60,97 per Kopf und die gesamte Steuerleistung an Staat und Gemeinden Fr. 85,720,113 = Fr. 127,10 per Kopf betragen würde. Unter Zugrundelegung der hievor zuerst aufgeführten Ertragszahlen würden die Gemeindesteuern die

Staatssteuern pro 1923 also um Fr. 6,307,245 = Fr. 9.35 per Kopf überstiegen haben. Stellen wir die vom Staate und den Gemeinden für die frühern Erhebungsjahre bis 1882 zurück einander gegenüber, so erhalten wir folgenden Vergleich:

pro	Betrag der		Staats- und Gemeinde- steuern zusammen
	Staatssteuern Fr.	Gemeindesteuern Fr.	
1882	3,392,153	4,502,850	7,895,003
1893	4,089,593	5,993,405	10,082,998
1897	4,552,442	7,012,987	11,565,429
1903	6,976,065	8,454,246	15,430,311
1908	9,029,800	11,476,629	20,506,429
1913	11,204,253	14,374,824	25,579,077
1918	15,429,933	20,466,867	35,896,800
1923	38,292,790	44,600,035	82,892,825
Zunahme von 1882—1923	34,900,637	40,097,185	74,997,822
in %	1028,9	890,4	949,9

Demnach hätten sich die direkten Staats- und Gemeindesteuern zusammen in den 41 Jahren von 1882—1923 mehr als verzehnfacht und zwar stiegen die Staatssteuern noch in wesentlich stärkerem Verhältnis an, als die Gemeindesteuern. Angesichts dieser Tatsache haben wir allen Grund, die schon in unserer frühern Arbeit angebrachte Bemerkung hier mit Nachdruck zu wiederholen: So erfreulich diese erstaunliche Entwicklung des Steuerwesens unseres Kantons in volkswirtschaftlicher und kultureller Hinsicht und zumal für die Staats- und Gemeindeverwaltung sein mag, so unheimlich muss dieser unerbetene, beharrlich zunehmende Beutezug auf die Börsen der steuerpflichtigen Bürger anmuten!

Gemeinde- und Staatssteuern in andern Kantonen.

Wie wir schon in frühern Veröffentlichungen betont haben, stehen einer vergleichenden Steuerstatistik der Gemeinden in der Schweiz ziemliche Schwierigkeiten entgegen, indem nicht nur die steuergesetzlichen Vorschriften, sondern auch die Verwaltungsaufgaben der Gemeinden von Kanton zu Kanton sehr verschieden sind, je nachdem dieselben mehr oder weniger dem Staate oder den Gemeinden obliegen, bzw. zentralisiert oder dezentralisiert sind. Regelmässige periodisch oder jährlich

durchgeführte Ermittlungen der Gemeindesteuern lagen gewöhnlich nur etwa von einem halben Dutzend Kantonen vor. Es sind wohl schon öfter Versuche zum Nachweis der Gemeindesteuerlasten auch von amtlicher Seite¹⁾ gemacht worden, allein dieselben gaben kein vollständiges Bild der Steuerleistungen sämtlicher Gemeinden der Schweiz, sondern beschränkten sich lediglich darauf, vergleichend darzustellen, was die Vermögen und Einkommen nach einer bestimmten Grössenabstufung in einer beschränkten Zahl grösserer Gemeinden oder Hauptorte an diese, wie auch an den Staat zu zahlen haben und brachten somit weder die faktische Steuerleistung noch die Steuerkraft zur Darstellung. Es handelte sich also bei denselben lediglich um Vergleiche, gestützt auf supponierte Beispiele und einheitliche Berechnungen gemäss den wirklichen Steueransätzen. Nachdem nun aber von der eidg. Steuerverwaltung pro 1920 und 1921 eine umfassende Erhebung über die Gemeindesteuern veranstaltet worden ist, wozu wir auch für sämtliche Gemeinden unseres Kantons das Berichtmaterial zu liefern hatten und deren Ergebnisse in einer besondern Arbeit summarisch nach Kantonen dargestellt und veröffentlicht worden sind²⁾ ist man in der Lage, auch die Steuerleistungen an Staat und Gemeinden für jeden Kanton und die ganze Schweiz vergleichend zu untersuchen. Wir geben hienach einen möglichst kurz zusammengefassten Auszug betr. die direkten Steuern aus der vorerwähnten Darstellung und beschränken uns hier darauf, einigen bemerkenswerten Wahrnehmungen Ausdruck zu geben. In der Gesamtsteuerleistung der Kantone und Gemeinden per Kopf der Bevölkerung ergibt sich pro 1921 folgende Reihenfolge: Zürich Fr. 172. 54, Basel-Stadt Fr. 142. 35, Bern Fr. 141. 58, Schaffhausen Fr. 119. 65, Thurgau Fr. 106. 50, St. Gallen Fr. 104. 66, Glarus Fr. 104. 51, Neuenburg Fr. 101. 60, Solothurn Fr. 98. 14, Genf Fr. 90. 98, Appenzell A.-Rh. Fr. 90. 34, Zug Fr. 86. 62, Aargau Fr. 83. 57, Luzern Fr. 81. 28, Waadt

¹⁾ Vergl. die in den «Schweiz. statistischen Mitteilungen» seit 1919 alljährlich erschienenen vergleichenden Darstellungen über die Erwerbs- und Vermögenssteuern der grösseren Gemeinden der Schweiz vom eidg. statistischen Bureau.

²⁾ Vergl. die Steuereinnahmen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden in den Jahren 1920 und 1921 (bearbeitet und veröffentlicht von der eidg. Steuerverwaltung) im 2. Heft, Jahrg. 1924 der «Schweiz. statistischen Mitteilungen».

Fr. 69. 74, Baselland Fr. 65. 84, Graubünden Fr. 64. 32, Tessin Fr. 63. 98, Appenzell I.-Rh. Fr. 51. 48, Wallis Fr. 50. 81, Freiburg Fr. 45. 27, Schwyz Fr. 39. 58, Obwalden Fr. 33. 91, Nidwalden Fr. 28. 11, und Uri Fr. 22. 52, Gesamtschweiz Fr. 105. 65.

Dass Zürich und Basel-Stadt mit der Gesamtleistung an direkten Staats- und Gemeindesteuern voransehen, ist nicht verwunderlich, da in diesen beiden Kantonen eben die Steuerkraft bzw. der Reichtum für die hohen Steuereinnahmen ausschlaggebend ist, während im Kanton Bern die starke Belastung bzw. Herbeiziehung der breiten Schichten des Mittelstandes und die hohen Steueransätze zu einer Steuereinnahme des Staats und der Gemeinden führt, die im Durchschnitt per Kopf der Bevölkerung derjenigen von Basel-Stadt fast ebenbürtig ist! Daher kann mit Fug und Recht von einer wirklichen Steuerlast gesprochen werden, unter welcher der breite Mittelstand im Kanton Bern schwer leidet.

Ertrag der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden im Jahr 1921.

Kantone	Steuer-Ertrag				Total
	der Kantone		der Gemeinden		
	Fr.	in %	Fr.	in %	
1. Zürich	32,737,088	35,2	60,196,188	64,8	92,933,276
2. Bern	40,956,028	42,9	54,526,763	57,1	95,482,791
3. Luzern	4,415,492	30,7	9,970,365	69,3	14,385,857
4. Uri	226,145	42,0	312,143	58,0	538,288
5. Schwyz	384,767	16,3	1,979,254	83,7	2,364,021
6. Obwalden	87,112	14,6	508,651	85,4	595,763
7. Nidwalden	94,111	24,1	296,584	75,9	390,695
8. Glarus	1,873,476	53,0	1,662,960	47,0	3,536,436
9. Zug	1,230,502	45,0	1,503,650	55,0	2,734,152
10. Freiburg	3,237,238	49,9	3,240,196	50,1	6,477,434
11. Solothurn	4,376,139	34,1	8,443,155	65,9	12,819,294
12. Baselstadt	19,190,531	95,8	839,692	4,2	20,030,223
13. Baselland	1,944,433	36,0	3,454,615	64,0	5,399,048
14. Schaffhausen	2,175,885	36,1	3,857,962	63,9	6,033,847
15. Appenzell A.-Rh.	1,077,683	21,6	3,918,203	78,4	4,995,886
16. Appenzell I.-Rh.	373,391	49,6	379,039	50,4	752,430
17. St-Gallen	8,859,126	28,6	22,075,338	71,4	30,934,464
18. Graubünden	4,268,926	55,3	3,442,762	44,7	7,711,688
19. Aargau	8,593,124	42,7	11,528,831	57,3	20,121,955
20. Thurgau	5,273,578	36,4	9,200,946	63,6	14,474,524
21. Tessin	4,219,392	43,3	5,520,740	56,7	9,740,132
22. Waadt	10,491,596	47,3	11,652,422	52,7	22,144,018
23. Wallis	2,557,557	39,2	3,959,054	60,8	6,516,611
24. Neuenburg	6,016,838	45,1	7,327,606	54,9	13,344,444
25. Genf	5,332,800	34,2	10,221,631	65,8	15,554,431
Schweiz	169,992,958	41,5	240,018,750	58,5	410,011,708

Beim Vergleich der Staatssteuern zu den Gemeindesteuern an Hand der vorstehenden Uebersicht ergibt sich, dass in der weitaus grossen Mehrzahl der Kantone die Summe der erhobenen Gemeindesteuern diejenige der Staatssteuern noch erheblich übersteigt und dass dies auch für die Gesamtschweiz der Fall ist, wie nachstehendes Zahlenverhältnis zeigt:

Erhobene direkte Steuern ¹⁾ in der Schweiz im Jahr 1921
Von den Kantonen (Staatssteuern) . Fr. 169,992,958 = 41,4 %
» » Gemeinden (Gemeindesteuern) » 240,018,750 = 58,6 %

Schweiz im ganzen: Fr. 410,011,708 = 100 %

Damit wird unsere bereits früher jeweilen für eine Anzahl Kantone gemachte Wahrnehmung bestätigt, dass der Schwerpunkt der direkten Steuerlast in der Schweiz überhaupt noch bei den Gemeinden liegt und dass daher denselben in der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten stetsfort eine grosse Bedeutung zukommt. Mehr Staats- als Gemeindesteuern weisen nur drei Kantone auf, nämlich Glarus, Basel-Stadt und Graubünden; bei Glarus überwiegen die direkten Staatssteuern zwar nicht sehr erheblich, schon mehr bei Graubünden und ganz ausserordentlich bei Basel-Stadt, in welchem die kantonalen Steuern offenbar auch für die Stadt gelten, also Staats- und Gemeindesteuern identisch sind. Das Verhältnis zwischen den Staats- und Gemeindesteuern berechtigt indessen noch nicht zu einem endgültigen Rückschluss auf den Umfang der Staatsaufgaben bzw. zu der Folgerung, dass je mehr die Verwaltungstätigkeit staatlich zentralisiert sei, desto grösser auch die Steuerleistungen an den Staat sein müssen, denn es ist klar, dass auch die Vermögensverhältnisse und die indirekten Steuern von Staat und Gemeinden eine Rolle spielen. Die Höhe und das Verhältnis der Staats- und Gemeindesteuern hängt also nicht nur von der Frage ab, wie sich der Staat und die öffentlichen Gemeinwesen in die Besorgung der ihnen zufallenden Aufgaben teilen, sondern auch, welche Hilfsmittel ihnen beiderseits zu Gebote stehen. Darüber geben die anlässlich der eidg. Gemeindesteuerstatistiken pro 1920/21 und 1922/23 ermittelten Angaben über den indirekten Steuerbezug sowie

¹⁾ Ohne ausserordentliche oder Extrasteuern und ohne Erbschaftssteuern etc.

die Gemeindefinanzstatistiken und die Staatsrechnungen Aufschluss.

Die Veranlagung der Gemeindesteuern.

In unsern Nachweisen über die Gemeindesteuern wurden stets auch die Steueransätze zur Darstellung gebracht, die Ermittlung derselben erfolgte für die Berichtsperiode von 1919 bis 1923 neuerdings für jedes Jahr gesondert; sie sind in der gemeindeweisen Uebersicht jeweilen auf der rechten Seite aufgeführt. Es erscheint angezeigt, diese Ansätze einer nähern Untersuchung zu unterwerfen, um damit etwelche Anhaltspunkte zur Beurteilung des Verfahrens in der Steuerpraxis bzw. der Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des neuen Steuergesetzes zu gewinnen, wobei wir lediglich auf das Jahr 1923 abstellen wollen. Beim Bezug der Gemeindesteuern treten nicht nur grosse Verschiedenheiten in der Anlage an den Tag, sondern es kamen auch von jeher Ungesetzlichkeiten vor. Dass nicht alle Gemeinden die gleichen Bedürfnisse und die nämliche Steuerkraft haben und daher beim Steuerbezug verschiedene Masstäbe in den Ansätzen zur Anwendung kommen müssen, erscheint ohne weiteres begreiflich; der Umstand aber, dass zwischen den Ansätzen auf Vermögen und Einkommen I. Kl. einerseits und denjenigen der zwei Einkommensklassen andererseits nicht selten Missverhältnisse bestehen, lässt darauf schliessen, dass die bezüglichlichen Gesetzesvorschriften von den betr. Gemeindebehörden oder Steuerorganen nicht genügend beachtet werden. Es dürfte Sache der Aufsichtsbehörden sein, die betr. Gemeinden an ihre Pflicht zu mahnen.

Bei der Erstellung der gemeindeweisen Uebersicht wurde auch diesmal von einer Spezifikation der Ansätze nach der Zweckbestimmung der Gemeindesteuern Umgang genommen, indem bekanntlich die grosse Mehrzahl der Gemeinden eine einheitliche Telle zuhanden der Ortsverwaltung resp. der Einwohnergemeinden bezieht, aus welcher dann die Ausgaben für die einzelnen Zweige der Gemeindeverwaltung bestritten werden; dagegen wurden die von Gemeindeabteilungen oder Korporationen selbständig bezogenen Steuern und soweit möglich auch die betreffenden Steuerkapitalien aufgeführt. Freilich

erfolgen gewisse Leistungen, wie z. B. Gemeindewerke nicht immer in Form von Steuern in bar, sondern durch Arbeit, oder unter Umständen auch in Naturalien und sind daher im Betrag der erhobenen Steuern nicht gewertet. Wo indes eine Gemeindewerkstelle erhoben wurde, ist sie in der Regel im Steueransatz inbegriffen, jedenfalls aber durch eine bezügliche Anmerkung klargestellt.

Wenn wir uns nun über die Höhe der auf das Jahr 1923 bezüglichen Steueransätze der Einwohnergemeinden (ohne allfällige Ansätze der Unterabteilungen) allgemein orientieren wollen, so erhalten wir nach Mitgabe der am Schlusse beigegebenen Uebersicht für den Gesamtkanton folgende abstufungsweise Darstellung der Gemeindesteueranlage:

Steuerveranlagung.

a. Auf Vermögen:			b. Auf Einkommen:		
Es erhoben			Es erhoben		
17	Gemeinden	keine Steuern	18	Gemeinden	keine Steuern
5	>	weniger als 1 ‰	4	>	weniger als 1 ‰
68	>	von 1—2 ‰	19	>	von 1—2 ‰
131	>	> 2—3 ‰	51	>	> 2—3 ‰
184	>	> 3—4 ‰	49	>	> 3—4 ‰
71	>	> 4—5 ‰	106	>	> 4—5 ‰
15	>	> 5—6 ‰	164	>	> 5—6 ‰
4	>	> 6—7 ‰	37	>	> 6—7 ‰
2	>	> 7—8 ‰	34	>	> 7—8 ‰
			11	>	> 8—9 ‰
			1	>	> 9—10 ‰
			3	>	> 10 und mehr ‰

Im Vergleich mit der abstufungsweisen Darstellung der Steueransätze von 1918 ist im Gegensatz zu der frühern Feststellung eine Verschiebung der Gemeinden mit etwelcher Ermässigung der Ansätze nach unten zu konstatieren, indem 1918 nur 44 Gemeinden weniger als 1—2 ‰ vom Vermögen bezogen, 1923 dagegen 131, ferner bezogen im Jahr 1918 140 Gemeinden 3—4 ‰, 1923 dagegen 184, 1918 bezogen 132 Gemeinden 4 bis 5 ‰, 1923 dagegen nur 71, 1918 bezogen 18 Gemeinden 5—6 ‰, 1923 dagegen 15 und nur in der Stufe von über 7 ‰ finden sich 1923 4 Gemeinden mehr als 1918. Beim Einkommen I. Kl. ist die Verschiebung nach unten folgende: Anno 1918 hatten 17 Gemeinden einen Ansatz von 1—2 ‰, 1923 dagegen 19, 34

Gemeinden bezogen 1918 2—3 %, 1923 dagegen 51, 87 Gemeinden bezogen 1918 3—4 %, 1923 jedoch nur 49, 85 Gemeinden bezogen 1918 4—5 %, 1923 dagegen 106, 79 Gemeinden bezogen 1918 5—6 %, 1923 dagegen 164, 113 bezogen 1918 6—7 %, 1923 dagegen nur 37. In den höhern Ansätzen blieb sich die Sache beinahe gleich, ausgenommen in den Stufen von über 9 %, welche 1918 13 Gemeinden aufwiesen, 1923 dagegen nur mehr 4. Die Ermässigung der Steueransätze seitens der betr. Gemeinden ist ohne Zweifel infolge der vermehrten Steuerkapitalien und der Progression (Steuerzuschläge) seit dem Inkrafttreten des Steuergesetzes von 1918 möglich geworden.

In nachstehendem Verzeichnis sind die Steueransätze von Unterabteilungen samt denjenigen der betr. Einwohnergemeinden dargestellt.

Einwohnergemeinde und Unterabteilung	Steueransatz			
	der Einwohner- gemeinde		der Unterabteilung samt derjenigen der Einwohnergemeinde	
	vom Vermögen ‰	vom Einkommen %	vom Vermögen ‰	vom Einkommen %
Grossaffoltern	1,7	2,55	—	—
Ammerzwil-Weingarten (Schulgemeinde)	1,8	2,70	3,5	5,25
Attiswil (Orts- u. Schulgemeinde)	3,0	4,50	4,7	7,05
Suberg-Kosthofen (Schulgemeinde)	2,7	4,05	4,4	6,60
Vorimholz (Schulgemeinde)	3,5	5,25	5,2	7,80
Radelfingen	2,0	3,00	—	—
Jucher-Ostermanigen	3,5	5,25	5,5	8,25
Rapperswil	1,8	2,70	—	—
Dieterswil (Orts- u. Schulgemeinde)	2,3	3,45	4,1	6,15
Moosaffoltern > >	2,0	3,00	3,8	5,70
Seewil (Schulgemeinde)	2,0	4,50	3,8	7,20
Wierezwil (Ortsgemeinde)	3,8	5,80	5,6	8,50
Bolligen	1,6	2,40	—	—
Gehristein (Schulgemeinde)	3,5	5,25	5,1	7,65
Ostermundigen >	2,6	3,90	4,2	6,30
Ittigen >	2,4	3,60	4,0	6,00
Wengi	0,6	0,90	—	—
Wengi (Ortsgemeinde)	1,5	2,25	2,1	3,15
Wattwil (Dorfgemeinde)	3,0	4,50	3,6	5,40
Scheunenbergr (Orts- u. Schulgem.)	2,5	3,75	3,1	4,65
Frutigen	2,5	3,75	—	—
Hasli-Achern (Schulgemeinde)	2,5	3,75	5,0	7,50
Oberfeld (Schulgemeinde)	2,7	4,15	5,2	7,90
Winklen (Einwohner- Schulbauert)	3,5	5,25	6,0	9,00
Reinisch (Schulgemeinde)	2,6	3,90	5,1	7,65

Einwohnergemeinde und Unterabteilung	Steueransatz			
	der Einwohner- gemeinde		der Unterabteilung samt derjenigen der Einwohnergemeinde	
	vom Vermögen	vom Einkommen	vom Vermögen	vom Einkommen
	‰	‰	‰	‰
Schlosswil	1,3	1,95	—	—
Schlosswil (Ortsgemeinde) . . .	2,1	3,15	3,4	5,10
Oberhünigen >	4,0	6,00	5,3	7,95
Zäziwil	2,4	3,60	—	—
Zäziwil (Schulgemeinde)	1,6	2,40	4,0	6,00
Reutenen >	3,5	5,25	5,9	8,85
Wahlern	2,0	3,00	—	—
Schwarzenburg (Schulgemeinde)	1,8	2,70	3,8	5,70
> (Viertelsgemeinde)	0,9	1,35	2,9	4,35
Ausserteil (Viertelsgemeinde) . .	1,0	1,50	3,0	4,50
Oberteil (Viertelsgemeinde) . . .	1,1	1,65	3,1	4,65
Niederteil (Viertelsgemeinde) . .	1,2	1,80	3,2	4,80
Moos (Schulgemeinde)	1,6	2,40	3,6	5,40
Steinenbrünnen (Schulgemeinde)	1,5	2,25	3,5	5,25
Tännlenen (Schulgemeinde) . . .	1,7	2,55	3,7	5,55
Waldgasse (Schulgemeinde) . . .	2,0	3,00	4,0	6,00
Wyden (Schulgemeinde)	4,0	6,00	6,0	9,00
Zumholz (Schulgemeinde)	2,0	3,00	4,0	6,00
Niedermuhlern	2,0	3,00	—	—
Niedermuhlern (Schulgemeinde) .	2,0	3,00	4,0	6,00
Rüeggisberg	2,0	3,00	—	—
Rohrbach (Schulgemeinde)	4,0	6,00	6,0	9,00
Vorderfultigen (Schulgemeinde)	1,8	2,70	3,8	5,70
Hinterfultigen (Schulgemeinde) .	1,5	2,25	3,5	5,25
Diemtigen	2,6	3,90	—	—
Diemtigen (Schulgemeinde)	2,0	3,00	4,6	6,90
Oey (Schulgemeinde)	2,2	3,30	4,8	7,20
Schwenden (Schulgemeinde) . . .	1,8	3,00	4,4	6,90
> (Weggemeinde)	0,3	0,60	2,9	4,50
Riedern (Schulgemeinde)	2,0	3,00	4,6	6,90
Seeberg	1,0	1,50	—	—
Seeberg (Ortsgemeinde)	2,0	3,00	3,0	4,50
Grasswil (Schulgemeinde)	1,5	2,25	2,5	3,75
Niedergrasswil (Ortsgemeinde) . .	0,2	0,37	1,2	1,87
Obergrasswil (Ortsgemeinde) . . .	0,5	0,75	1,5	2,25
Juchten (Ortsgemeinde)	1,5	2,25	2,5	3,75
Riedtwil (Ortsgemeinde)	1,0	1,50	2,0	3,00

Daraus ist ersichtlich, dass die Steueransätze auf Vermögen und Einkommen nicht durchwegs im richtigen Verhältnis zu einander stehen, dass also Bezüge immerfort auf ungesetzlicher Basis erfolgen, wofür noch weitere Beispiele angeführt werden

sollen. Zunächst lassen wir noch eine auszugsweise Uebersicht folgen, aus welcher hervorgeht, welche Einwohnergemeinden die höchsten und welche die niedrigsten oder keine Gemeindesteuern bezogen.

Einwohner- gemeinden	Höchste Steueransätze vom		Einwohner- gemeinden	Niedrigste Steueransätze vom	
	Vermögen	Einkommen		Vermögen	Einkommen
	‰	‰		‰	‰
Rohrbach . . .	4,7	7,12	Mullen	—	—
Rüschelen . . .	5,0	7,50	Treiten	—	—
Bremgarten . . .	5,0	7,50	Epauvillier . . .	—	—
Stettlen	3,0	7,50	Soulce	—	—
Alchenstorf . . .	5,0	7,50	Champoz	—	—
Brüttelen	5,0	7,50	Souboz	—	—
Deisswil	7,5	11,25	Asuel	—	—
Grafenried	6,0	9,00	Bressaucourt . . .	—	—
Schalunen	5,0	7,50	Charmoille	—	—
Beatenberg	5,0	7,50	Chevèze	—	—
Gsteigwiler	5,5	8,25	Coeuve	—	—
Hofstetten	5,0	7,50	Cornol	—	—
Isenfluh	5,0	7,50	Courgenay	—	—
Ringgenberg . . .	5,6	7,20	Fahy	—	—
Ausserbirrmoos . .	5,5	8,25	Montenol	—	—
Bleiken	5,0	7,50	Montignèze	—	—
Häutligen	5,0	7,50	Vendlincourt . . .	—	—
Mirchel	5,5	8,25	Les Enfers I. Sekt.	0,4	0,60
Dittingen	5,0	7,50	Miécourt	0,5	0,75
Wahlen	5,0	7,50	Wengi	0,6	0,90
Sutz-Lattrigen . .	5,0	7,25	Gysenstein	0,8	1,20
Guttannen	5,0	7,50	Vinelz	1,0	1,50
Réclère	6,0	9,00	Golaten	1,0	1,50
Albligen	6,5	9,75	Gurbrü	1,0	1,50
Guggisberg	5,0	7,50	Wileroltigen . . .	1,0	1,50
Rüscheegg	5,5	8,25	Courtemaîche . . .	1,0	1,50
Belp	5,0	7,50	Müntschemier . . .	1,0	1,50
Gelterfingen . . .	5,0	7,50	La Chaux	1,0	1,50
Kaufdorf	6,0	9,00	Saules	1,1	1,65
Kienersrüti	5,0	7,50	Lauenen	1,5	0,60
Seftigen	6,0	9,00	Seleute	2,0	—
Toffen	6,0	9,00	Rubigen	1,2	1,80
Wattenwil	5,0	7,50	Gevèze	1,3	1,50
Schangnau	5,0	7,50	Schlosswil	1,3	1,95
Lenk	5,0	7,50	Frégiécourt	2,0	1,50
etc.			etc.		

Zur Illustration der bereits angedeuteten Missverhältnisse in der Steuerveranlagung zwischen Vermögen und Einkommen

lassen wir hienach ein Verzeichnis von Einwohnergemeinden und Unterabteilungen folgen, deren Steueransätze mit den Art. 31 und 49 des Steuergesetzes nicht im Einklang stehen. Um den Vergleich zu erleichtern, fügen wir bei, dass z. B. bei doppelten Einheitsansätzen vom Vermögen vom 1000 Fr. 2, vom Einkommen I. Klasse Fr. 3 und vom Einkommen II. Klasse Fr. 5 vom 100 zu beziehen sind.

Ungesetzliche Bezüge resp. Ansätze.

a. Einwohnergemeinden	Steueransätze auf	
	Vermögen	Einkommen
Reichenbach	4,0 ‰	4,00 ‰
Châtelat	2,2 »	2,50 »
Crémines	1,5 »	2,00 »
Elay (Seehof)	2,5 »	2,00 »
Les Genevez	1,3 »	1,50 »
Frégiécourt	2,0 »	1,50 »
Pleujouse	2,0 »	2,00 »
Lauenen	1,5 »	0,60 »
Seleute	2,0 »	—
b. Unterabteilungen		
Innerschwand, Schulbauert . . .	1,25 »	1,00 »
Reichenbach, Schulgemeinde . .	0,6 »	0,65 »
» Schulbauert . . .	1,0 »	1,00 »
Kienthal, » . . .	0,8 »	0,80 »
Kien-Aris » . . .	1,5 »	1,50 »
Scharnachthal, Bauert	2,0 »	2,00 »
Faltschen »	1,7 »	1,75 »
Reudlen »	1,0 »	1,00 »
Wengi »	3,5 »	3,05 »
Lajoux, Kirchgemeinde	—	3,00 »

c. Gemeindeunterabteilungen, welche nur Steueransätze vom Vermögen aufweisen.

Einwohnergemeinden	Anzahl der Unterabteilungen
Radelfingen	2
Seedorf	1
Les Enfers	1
Adelboden	3
Dicki	1
Zu übertragen	8

c. Gemeindeunterabteilungen, welche nur Steueransätze vom Vermögen aufweisen.

Einwohnergemeinden	Anzahl der Unterabteilungen
Uebertrag	8
Laupen	1
Schattenhalb	1
Jaberg	1
Riggisberg	2
Rüeggisberg	5
Rümligen	3
Rüti	2
Diemtigen	8
Erlenbach	1
Total	32

Demnach hatten 9 Einwohnergemeinden und 10 Unterabteilungen von Gemeinden ungesetzliche Bezüge aufzuweisen; darunter befindet sich allerdings eine Gemeinde (Seleute), welche nur das Vermögen und eine Kirchgemeinde (Lajoux), welche nur das Einkommen zu besteuern pflegt. Ausserdem finden sich in 14 Einwohnergemeinden 32 Unterabteilungen, welche nur das Vermögen besteuern.

Schlussbetrachtungen.

Das Steuerwesen spielt bekanntlich im Gebiete der Staats- und Gemeindeverwaltung, im öffentlichen und privaten Haushalt der Bürger, in der Politik und Kultur eine grosse Rolle; die Wandlungen, welche dasselbe speziell im Kanton Bern in neuerer Zeit durchgemacht hat, sind merkwürdiger, ja fast unbegreiflicher Art. Jahrzehntelang harrete eine Steuergesetzreform der Lösung und mehrmalige Vorlagen mit durchaus bescheidenen Anforderungen an die Bürger scheiterten jeweilen totsicher in der Volksabstimmung. Da auf einmal tauchte eine Initiative auf, die im Wege eines zweifelhaften Kompromisses im Jahr 1918 die Sanktion des Volkes erhielt, trotzdem der Inhalt der Vorlage mit ihren drakonischen Vorschriften den Referendumsbürger erst recht hätte zum Aufsehen mahnen sollen. Begreiflicher Weise war die Annahme dem besorgten Hüter der Staatsfinanzen, sowie einer Anzahl Gemeinden mit

bedrängter Finanzlage höchst willkommen; weniger begreiflich erschien aber die gutmütige Sanktion einer solchen Steuer-
Erpressungsvorlage manch' einem durch die ahnungslose Bürgerschaft. Mit einiger Vernunft liesse sich dazu etwa sagen: Grosse Zeiten — grosse Mittel! — Schön und recht, wenn es mit dem Steuern nur nicht über ein vernünftiges Mass und gegen die Gerechtigkeit ginge! Aber in der praktischen Auswirkung im Wege der strengen Anwendung der Gesetzesvorschriften blieben die misslichen Folgen nicht aus; sie zeigten sich in einer Unzahl von Rekursen und in einer bedenklichen allgemeinen Verbitterung und Verdrossenheit der steuerpflichtigen Bürger und machten sich bereits geltend in der Verwerfung einer allerdings ziemlich überladenen Partial-Reform-Vorlage vom 28. Juni 1925. Die Lösung soll nun gesucht werden, erstens durch eine erneute, auf das dringend Nötigste beschränkte Revisionsvorlage seitens der Regierung und sodann durch Herbeiführung einer möglichst baldigen Gesamtrevision, für welche das sogen. System einer einheitlichen Einkommenssteuer mit ergänzender Vermögenssteuer postuliert wird. Manche Frage bedarf indes noch gründlicher Untersuchung und Abklärung und vor allem notwendig erscheint es, dem weitverbreiteten Misstrauen und den tief eingewurzelten Vorurteilen der steuerpflichtigen Bürger zu begegnen, soll das dringend notwendige Reformwerk zum Gelingen führen.

Wenn es Aufgabe der Statistik, zumal der amtlich-organisierten ist, im Wege der umfassenden und erschöpfenden Massenbeobachtung oder Erforschung der Zustände und Verhältnisse in Staat und Gesellschaft, vorab in der Staats- und Volkswirtschaft zahlenmässig zu untersuchen und im öffentlichen Interesse klarzustellen, so gilt dies nicht zuletzt auch für das Gebiet des Gemeindesteuerwesens als einem wichtigen Bestandteil der Verwaltung unserer öffentlichen Gemeinwesen. Dieser Aufgabe suchten wir mit der vorliegenden Arbeit, wie mit den frühern, nach Möglichkeit gerecht zu werden. Die Ergebnisse bieten in mancher Hinsicht wertvolle Aufschlüsse und dürften verschiedenen, vorzugsweise administrativen Zwecken dienen. Zu den bemerkenswertesten Erscheinungen gehört unstreitig die bereits erwähnte Tatsache, dass die sogen. Steuer-

kraft der Gemeinden in der Periode von 1918—1923 ganz ausserordentlich, nämlich um 57,5 %⁰ zugenommen hat. Inwieweit diese Zunahme von der wirklichen Vermehrung der Vermögens- und Einkommenssteuerkapitalien oder von der vermehrten Ausmittlung und Herbeiziehung derselben zur Besteuerung herrührt, kann indes im Gesamten nicht festgestellt werden. Unzweifelhaft dürfte der faktischen Vermehrung in Anbetracht der Grundsteuerschätzungs- und Lohnerhöhungen das Uebergewicht zugeschrieben werden, obschon die Massnahmen zur allseitigen Besteuerung an Strenge nichts zu wünschen übrig liessen und daher bedeutende Erfolge erzielten. Angesichts dieser von einer günstigen Entwicklung des wirtschaftlichen Wohlstandes zeugenden Tatsache ist man versucht, sich in Lobeshymnen zu ergehen, zumal derselbe nachgewiesenermassen nicht etwa von den Grosskapitalisten und Multimillionären, sondern mehr von den breiten Volksschichten herrührt und daher auch auf eine bessere Lebenshaltung des Volkes schliessen lässt. Freilich kann die Annahme, dass unsere Wohlstandsentwicklung faktisch durch neue Werte entstanden und somit eine wirkliche Vermehrung des Reichtums darstellt, auch täuschen, oder wenigstens in einem zweifelhaften Lichte erscheinen, besonders wenn man die mit der Lebensverteuerung eingetretene Geldentwertung in Betracht zieht. Hat aber die Steuerkraft in der Berichtsperiode von 1918—1923 wirklich um 57,5 %⁰ zugenommen, so tritt uns die schon etwas weniger erfreuliche Tatsache entgegen, dass die Gemeindesteuerlast in der nämlichen Periode sogar um 117 %⁰ zugenommen hat! Dieses Faktum ist nun nicht etwa der Wirkung erhöhter Steueransätze der Gemeinden, wie in frühern Perioden, sondern eben den vermehrten Steuerkapitalien und der Progression zuzuschreiben, da infolge dieser letztern Faktoren in der grossen Mehrzahl der Gemeinden eine Erhöhung der Ansätze nicht mehr nötig wurde, sondern diese, wie wir nachgewiesen haben, eher ermässigt werden konnten, wodurch freilich der Steuerdruck nicht weniger fühlbar wurde, als früher. Durch die Einführung der Progression ist bekanntlich eine entsprechende Entlastung vieler kleinen und Mehrbelastung der grössern Steuerzahler, ferner die Erhöhung des Existenzminimums auf Fr. 1000

(durch blossen Regierungsratsbeschluss sogar auf Fr. 1500!) und die Gewährung der Familien- resp. Frauen- und Kinderabzüge — allerdings mit der höchst ungerecht empfundenen Einführung der versteckten Progression — ermöglicht worden. Immerhin haften den Steuergesetzeserlassen von 1918 noch Mängel und Härten an, die einer Revision dringend rufen. Steuerpflichtige kleine Leute, namentlich Witwen und Waisen, die vom Ertrag eines kleinen Vermögens oder einer bescheidenen Rente leben müssen, sollten nicht nur 100, sondern mindestens 3—500 Franken in der II. Klasse Einkommen abziehen dürfen; ebenso sollten die Abzüge für Unterstützungen von Familienangehörigen und für Einzahlungen in Pensionskassen in vermehrtem Masse gestattet werden. Ueberhaupt sollte durch die Steuerpolitik und Besteuerungspraxis der Sparsinn nicht vollends ertötet, sondern eher gefördert, der Sparer und ehrliche Steuerzahler nicht quasi bestraft, sondern aufgemuntert, wenn nicht gar belohnt werden.

In bezug auf den Lastenausgleich kann konstatiert werden, dass sehr weitgehende gesetzgeberische und administrative Massnahmen getroffen wurden, so namentlich im Armenwesen und im Schulwesen (Lehrerbesoldungen), Massnahmen, die für viele Gemeinden namhafte Erleichterungen zur Folge haben mussten. Allerdings konnte dieser Lastenausgleich nicht ohne Einführung besonderer Staatssteuern zustande kommen, indem sowohl im Armengesetz, als auch im Lehrerbesoldungsgesetz je eine Extrasteuer von 0,50 ‰ vom Vermögen und 0,75 ‰ vom Einkommen vorgesehen worden waren, deren voller Bezug zusammen Jahr für Jahr einen Einheitsansatz ausmacht.

Aber da das Anwachsen der Ausgaben des Staates für das Armen- und Schulwesen, wie auch für andere Kulturgebiete ganz unheimliche Dimensionen angenommen hat, in den letzten 25 Jahren hatten sich nämlich die Staatsausgaben für das Armenwesen um Fr. 4,796,928 = 256 ‰ und diejenigen für das Unterrichtswesen sogar um Fr. 12,933,335 = 366,5 ‰ vermehrt — so wird der Ertrag der oberwähnten Extrasteuern für die vermehrten Bedürfnisse kaum hinreichen und daher wird der Staat, um denselben zu genügen, stets neue Finanzmittel bereitstellen müssen; das nämliche gilt auch für die Gemeinden.

Dazu ertönt bekanntlich fortwährend der Ruf nach Steuerabbau — wirklich die Finanzwirtschaft des Staats und der Gemeinden ist heute zu einem schwierigen Problem geworden. Der einfachste und naheliegende Weg zur Sanierung des Finanz- und Steuerwesens der Gemeinden, wie des Staates, liegt unstreitig in der möglichsten Einschränkung der Ausgaben durch praktische Vereinfachung und weise Sparsamkeit. Am guten Willen hiezu dürfte es seitens der Gemeindebehörden in der Regel nicht fehlen, aber wenn, wie es da und dort in neuerer Zeit der Fall war, allzuweitgehende, unmögliche, ja unsinnige Anforderungen an die öffentlichen Kassen gestellt werden, ohne dass die Betreffenden sich Rechenschaft geben, woher die erforderlichen Mittel auch beschafft werden sollen, wenn endlich die Bürgerschaft solche unverantwortlichen Begehren mit Mehrheitsbeschluss genehmigt, so bleibt freilich nichts anderes übrig, als Steuererhöhung und Schuldenkontrahierung. Die Folgen aber muss die verantwortliche Bürgerschaft bzw. die gesamte Bevölkerung der betreffenden Gemeinden tragen. Gewiss ist nicht zu verkennen, dass die dem fortschrittlich-humanitären Zuge der Zeit entsprechende Pflege der öffentlichen Angelegenheiten in Staat und Gemeinden schon vor dem Kriege eine fortwährende Steigerung der öffentlichen Bedürfnisse und Anforderungen und dementsprechende Kostenvermehrung mit sich brachte, welche vielfach unvermeidlich war; besonders war dies, wie angedeutet, der Fall im Gebiete des Schulwesens, des Armenwesens, des Verkehrswesens, der öffentlichen Wohlfahrtspflege überhaupt. Die erhöhten Leistungen für die Armen, die bessere Bezahlung der Lehrer, der Bau neuer geräumiger Schulhäuser, die Erstellung von Strassen und Eisenbahnen, die Errichtung von Anstalten und sodann die während der Kriegszeit notwendig gewordenen Fürsorgeaktionen aller Art, wie Abgabe billiger Lebensmittel, Arbeitslosenunterstützung, Wohnungsfürsorge etc.; all' diese Massnahmen und Unternehmungen verursachten ausserordentlich hohe Kosten, deren Bestreitung aus den ordentlichen Einnahmen der Gemeinden nicht möglich war, sondern entweder durch Erhöhung der Steuereinnahmen oder durch Aufnahme von Anleihen erfolgen musste. Von der auf gutem Glauben fussenden Ueberzeugung ausgehend, dass

dieser vielseitige nicht unbeträchtliche Kostenaufwand der öffentlichen Gemeinwesen und die damit verbundene Steuerleistung des Volkes wirklich dem gemeinen Besten diene und früher oder später gute Früchte bringen werde, dürfte auch fernerhin an der richtigen Einsicht und Opferwilligkeit der steuerpflichtigen Bürger nicht zu zweifeln sein, obwohl dieselben gegenwärtig auf eine harte Probe gestellt werden. Freilich sind der zwangsweisen öffentlich organisierten sozialen Fürsorge gegenüber auch berechtigte Bedenken am Platze, denn es liegt dabei die Gefahr nahe, dass der Arbeitsfleiss und die Arbeitsintensität dadurch höchst nachteilig beeinflusst wird, was schliesslich, wenn man die menschliche Natur kennt, nicht zu verwundern ist. Wirklich hat es denn auch den Anschein, dass die Arbeitslust und die Produktivität der Arbeit im Verlaufe der Kriegs- und Nachkriegszeit ganz erheblich nachgelassen habe; es ist daher die Parole: « Erhöhung der Arbeitsleistung » wohl am Platze. Der individuelle Trieb zur Arbeit soll aber nicht durch allzuweitgehende materielle Fürsorge erötet werden; und schliesslich ist es weder notwendig noch vom Guten, Staat und Gemeinden zu einer allgemeinen Versorgungsanstalt zu machen. Etwas anderes ist es, durch organisierte Selbsthilfe und Zusammenwirken von Bund, Kantonen und Gemeinden für die Kranken und die alten gebrechlichen Leute zu sorgen, wie mit der im Werden begriffenen eidg. Altersversicherung bezweckt wird. Solche notwendige und wohltätige nach dem Grundsatzte Einer für Alle und Alle für Einen errichtete Institutionen gereichen den öffentlichen Gemeinwesen in der Tat zur Ehre.
